

Positionspapier

zum Tragen religiöser und weltanschaulicher Zeichen und zur Verhüllung des Gesichts in der Justiz

- Eine gesetzliche ggfs. auch landesgesetzliche Regelung über das Tragen religiöser Kleidungsstücke und Zeichen sowie politischer und weltanschaulicher Zeichen und zur Verhüllung des Gesichts in der Justiz ist notwendig.
- 2. Es sollte für Amtsträgerinnen und Amtsträger in der Justiz verboten sein, bei der Ausübung ihrer Amtshandlungen gegenüber Verfahrensbeteiligten und Personen, die z.B. als Pressevertreterinnen oder Pressevertreter bzw. Zuschauerinnen oder Zuschauer an einem Verfahren teilnehmen, Kleidungsstücke und Zeichen zu tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Beispielhaft seien das Tragen von Kreuzen, Kippa und Kopftuch genannt. Von der Regelung wären als Amtsträgerinnen und Amtsträger insbesondere betroffen: Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Schöffinnen und Schöffen, ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, Urkundsbeamtinnen Urkundsbeamte. Rechtsreferendarinnen und und Rechtsreferendare¹. Die Amtsausübung der genannten Amtsträger findet grundsätzlich im Gerichtssaal statt, kann aber auch bei Ortsterminen und Durchsuchungen am Gerichtseingang stattfinden.

Das Verbot folgt aus der staatlichen Neutralitätspflicht gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat hat eine Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften zu vermeiden (vgl. BVerfGE 93, 1 ff.; 30, 415 f.). Die Rechtsprechung ist als selbständige dritte Gewalt in besonderer Weise der Neutralität verpflichtet. Insoweit fällt die Abwägung zwischen einer bloß abstrakten Eignung religiöser Kleidungsstücke zur Begründung einer Gefahr für die staatliche Neutralität und dem von der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit geschützten Tragen bestimmter Kleidungsstücke aufgrund eines als verpflichtend verstandenen religiösen

¹ Hierbei handelt es sich um einen Regelungsvorschlag, der noch beide Geschlechtsformen berücksichtigt. Im Folgenden wird auf die Differenzierung nach den Geschlechtern verzichtet.



Gebots bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern in der Justiz anders aus, als etwa bei Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschulen (vgl. BVerfGE 138, 296 ff.).

- 3. Rechtsanwälte als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte und als Verteidiger oder Nebenklagevertreter unterliegen, da sie nicht Angehörige der Justiz sind, nicht derselben strengen Neutralitätspflicht. Sie sind jedoch ebenfalls Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und sollen daher - ebenso wie Richter und Staatsanwälte auf das Tragen von religiösen Kleidungsstücken und Zeichen sowie politischer und weltanschaulicher Zeichen verzichten.
- 4. Das Gleiche gilt für Sachverständige, die vom Gericht oder von Dritten beauftragt worden sind und ihr Gutachten vor Gericht erstatten. Sachverständige haben in den Gerichtsverfahren ihre Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und sind hierüber zu belehren und ggfs. auch zu vereidigen. Der Sachverständige soll somit bei der Wahrheitsfindung helfen und ist der Gehilfe des Gerichts, der zudem der richterlichen Leitung untersteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es ebenfalls erforderlich, dass sich Sachverständige des Tragens religiöser Kleidungsstücke und Zeichen sowie von politischen und weltanschaulichen Zeichen im Gerichtssaal enthalten sollen.
- 5. Für Dolmetscher gelten ähnliche Grundsätze. Auch sie müssen einen Eid leisten (§ 189 GVG), auf treue und gewissenhafte Übertragung der Sprache. Ihre Arbeit dient ebenfalls der objektiven Wahrheitsfindung.
- 6. Zeugen unterliegen nicht der Neutralitätspflicht, wie sie für Angehörige der Justiz und Organe der Rechtspflege sowie Gehilfen des Gerichtes gilt (vgl. zuvor Ziffern 2. – 5.). Ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken und Zeichen, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, kann daher nicht mit der staatlichen Neutralitätspflicht begründet werden. In Gerichtsverfahren muss allerdings eine ungehinderte Kommunikation mit allen Beteiligten möglich sein. Dies setzt voraus, dass insbesondere bei Zeuginnen und Zeugen das Gesicht vollständig unverhüllt ist.
- 7. Entsprechendes gilt auch für Zuschauerinnen und Zuschauer des Gerichtsverfahrens im Gerichtssaal. Zwar wird zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und den Zuschauern andererseits eine Kommunikation deutlich seltener stattfinden, als dies mit Zeugen der Fall ist. Jedoch muss die ungehinderte Kommunikation auch mit



den Zuschauerinnen und Zuschauern im Gerichtssaal möglich sein, um dem Gericht zu ermöglichen, die Ordnung im Gerichtssaal aufrechtzuerhalten und ggfs. sitzungspolizeiliche Maßnahmen ergreifen zu können. Das Gericht muss zudem – sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess - die Zuschauer befragen können um herauszufinden ob, was nicht selten der Fall ist, einer der Zuschauer in diesem Verfahren als Zeuge in Betracht kommt.

Eine Gesicht und Körper insgesamt bedeckende Bekleidung (Vollverschleierung, etwa in Form einer sogenannte Burka) verhindert nicht nur die offene Kommunikation mit der Trägerin, sondern stellt zudem wegen der deutlich erhöhten Möglichkeit, unter diesem Gewand gefährliche Gegenstände oder Waffen in den Gerichtssaal zu verbringen, eine Gefahr für die Sicherheit der Gerichtsverfahren insgesamt dar. Letzteres gilt jedenfalls so lange, als in Niedersachsen keine flächendeckenden und durchgehenden Einlasskontrollen bei sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeführt und durchgeführt werden. Es wird insofern angeregt, eine Verbotsnorm in Anlehnung an das im Versammlungsrecht statuierte Vermummungsverbot (§ 17a VersG und § 9 NVersG) aufzunehmen, die ebenfalls das Verbot des Tragens von Schutzausrüstungen und Waffen vorsehen könnte.

- 8. Vom Gebot des neutralen Auftretens der Person des Richters oder des Staatsanwalts ist die Ausstattung der Gerichtssäle mit Kreuzen in bestimmten Landesteilen in Deutschland zu unterscheiden. Hierzu ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Insoweit kann auf die seit vielen Jahren bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen werden (vgl. BVerfGE 93, 1 ff.; 35, 366 ff.).
- 9. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, damit (z.B. in Strafverfahren) nicht mit der Revision ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz gerügt werden kann, wenn etwa eine voll verschleierte Zuschauerin des Saales verwiesen wird.